

Ministerium für Inneres, Kommunales,
Wohnen und Sport | Postfach 71 25 | 24171 Kiel
Innen- und Rechtsausschuss des
Schleswig-Holsteinischen Landtages
Der Vorsitzende
Herrn Jan Kürschner, MdL
Düsternbrooker Weg 70

Staatssekretärin

24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/2355

01. Dezember 2023

Mein Zeichen: lfd. Nr. VIS

Formulierungshilfe zur Änderung des Gesetzes zur Änderung des Landesverwaltungsgesetzes (LT-Drs. 20/1373)

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

in der Sitzung des Innen- und Rechtsausschusses des Schleswig-Holsteinischen Landtages vom 8. November 2023 hat das Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport unter dem Tagesordnungspunkt (TOP) 7 „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesverwaltungsgesetzes – Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU, BÜNDNIS'90/DIE GRÜNEN, SPD, FDP und SSW (LT-Drs. 20/1373)“ über den aktuellen Sach- und Verfahrensstand zur Gesetzgebung im allgemeinen Verwaltungsverfahrenrecht berichtet.

Wie in der Ausschusssitzung erbeten, übermittele ich eine Formulierungshilfe für die weitere Gesetzesberatung. Zugleich informiere ich Sie über den Stand des Gesetzgebungsverfahrens des 5. VwVfÄndG auf Bundesebene und nehme auch Stellung zu den Vorschlägen aus der Sachverständigen-Stellungnahmen des Lorenz-von-Stein-Instituts für Verwaltungswissenschaften (Umdruck 20/2182).

Zum Sach- und Verfahrensstand des Gesetzgebungsverfahrens des 5. VwVfÄndG

Das Ziel des Gesetzentwurfes ist die Simultan- und Konkordanzgesetzgebung im allgemeinen Verwaltungsverfahrenrecht von Bund und Land. Das Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) des Bundes steht unmittelbar vor einer Änderung. Dazu hatte das Bundesministerium des Innern und für Heimat am 5. Juli 2023 den (Referenten-)Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung verwaltungsverfahrenrechtlicher Vorschriften (Fünftes Verwaltungsverfahrenänderungsgesetz – 5. VwVfÄndG) vorgelegt. Zwischenzeitlich ist das Gesetzgebungsverfahren auf Bundesebene vorangeschritten. Die Bundesregierung hat unter dem 11. September 2023

dem Deutschen Bundestag den (Regierungs-)Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung verwaltungsverfahrenrechtlicher Vorschriften (5. VwVfÄndG) vorgelegt (BT-Drs. 20/8299), die gegenüber dem (Referenten-)Entwurf des Bundesministeriums des Innern und für Heimat vom 5. Juli 2023 bereits Änderungen enthielt. Auf der Grundlage dieser Bundestagsdrucksache haben die befassten Bundestagsausschüsse Änderungen am Gesetzentwurf dem Bundestag zur Annahme empfohlen (Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Inneres und Heimat (4. Ausschuss) des Deutschen Bundestages vom 18. Oktober 2023, BT-Drs. 20/8878). Der Deutsche Bundestag hat das 5. VwVfÄndG in seiner Plenarsitzung am 20. Oktober 2023 beschlossen (Stenographischer Bericht der 132. Plenarsitzung des Deutschen Bundestages vom 20. Oktober 2023, S. 16670).

Der Bundesrat hat diesem Gesetz, das aufgrund einer im parlamentarischen Verfahren aufgenommenen Änderung des Planungssicherungsgesetzes nun der Zustimmung des Bundesrates bedarf, in der 1038. Bundesratssitzung am 24. November 2023 gemäß Artikel 72 Absatz 3 Satz 2, Artikel 84 Absatz 1 Satz 3 und Artikel 87e Absatz 5 Satz 1 GG zugestimmt (BR-Drs. 543/23 (B)), sodass das 5. VwVfÄndG zustande gekommen ist (Art. 78 GG). Die Ausfertigung durch den Bundespräsidenten und die Verkündung im Bundesgesetzblatt (Artikel 82 Absatz 1 GG) stehen unmittelbar bevor.

Weil der Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Landesverwaltungsgesetzes (LT-Drs. 20/1373) noch auf der „älteren“ Fassung des (Referenten-)Entwurfes des Bundesministeriums des Innern und für Heimat beruhte, sind nun im Verlaufe des landesparlamentarischen Gesetzgebungsverfahrens Anpassung am Gesetzentwurf vorzunehmen, damit der Wortlaut des Gesetzes zur Änderung des Landesverwaltungsgesetzes und der Wortlaut des 5. VwVfÄndG nach Maßgabe der Simultan- und Konkordanzgesetzgebung in Übereinstimmung gebracht werden.

Die Übereinstimmung der Gesetzeswortlaute des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Bundes (VwVfG) und des Landesverwaltungsgesetzes (LVwG) wird angestrebt, um nach § 137 Abs. 1 Nr. 2 VwGO die Revisibilität der landesverwaltungsverfahrenrechtlichen Vorschriften sicherzustellen. Sie wird unterstützt, indem nicht nur der Wortlaut, sondern auch die Gesetzesbegründungen der jeweiligen Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Bundes (VwVfG) und des Landesverwaltungsgesetzes (LVwG) gleichlaufen. Der so erkennbare klare Wille des Gesetzgebers bildet eine Grenze, über welche Behörden und Gerichte sich in der späteren Rechtsauslegung nicht hinwegsetzen können (BVerfG, Beschl. vom 16. Dezember 2014 – 1 BvR 2142/11 –, NVwZ 2015, 510 (515 f.); BVerwG, Beschl. vom 27. September 2021 – 10 B 7/20 –, NVwZ 2022, 82 (84 f.)). Auf die Begründung des Entwurfes eines Gesetzes zur Änderung des Landesverwaltungsgesetzes (LT-Drs. 20/1373) wird verwiesen.

Zur Sachverständigen-Stellungnahme des Lorenz-von-Stein-Instituts (Umdruck 20/2182)

In der Ausschusssitzung vom 8. November 2023 ist um eine schriftliche Stellungnahme des Ministeriums für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport zur Sachverständigen-Stellungnahme des Lorenz-von-Stein-Instituts für Verwaltungswissenschaften (Umdruck

20/2182) zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesverwaltungsgesetzes gebeten worden. Dem komme ich gerne nach.

Zunächst begrüße ich, dass das Lorenz-von-Stein-Institut wie das Ministerium die Anpassung des Landesverwaltungsgesetzes an das Verwaltungsverfahrensgesetz im Wege der Simultangesetzgebung begrüßt; zurecht weist das Institut auf den Zweck der Simultangesetzgebung hin, nämlich die Wahrung der Rechtseinheit (Umdruck 20/2182 S. 1). Dem stehen dann aber Vorschläge des Instituts entgegen, die Länder sollten „... *hinreichende Gestaltungsspielräume, auch im Bereich der Digitalisierung ...*“ und „... *über die bundesrechtlichen Anforderungen hinausgehen ...*“ (Umdruck 20/2182 S. 1 f.). Das Ziel der Simultan- und Konkordanzgesetzgebung ist gerade, eine Übereinstimmung im Wortlaut von Bundesverwaltungsverfahrenrecht und Landesverwaltungsverfahrenrecht zu erreichen, damit die Revisibilität der landesverwaltungsverfahrenrechtlichen Vorschriften erreicht wird. Die durch die Rechtseinheit gewonnene Rechtssicherheit für Bürgerinnen und Bürger, die Wirtschaft und die öffentliche Verwaltung überwiegt gegenüber Forderungen nach Eigenständigkeit des Landesgesetzgebers, die mehr Eigenständigkeit im Verwaltungsverfahrenrecht zeigen sollten.

Würde die Einheit des allgemeinen Verwaltungsverfahrenrechts selbst zur Erprobung neuer Verfahrensrechtsregelungen in Schleswig-Holstein aufgegeben, wäre für die Bürger und Unternehmen nichts gewonnen, ebenso wenig für die Verwaltungsbehörden. Unterschiedliche Regelungen von Verwaltungsverfahren laufen den Bestrebungen zur Stärkung des Wirtschaftsstandortes Deutschland zuwider, mit der Folge einer möglichen Standortverschlechterung. Ziel muss es vielmehr sein, möglichst einheitliche Voraussetzungen im Verwaltungsverfahrenrecht zu schaffen, um überall gleiche und im Vergleich zum Ausland für Investitionen günstige Startbedingungen zu erreichen (Amtl. Begründung, Gesetzentwurf der Landesregierung, LT-Drs. 14/1478 S. 2; im Übrigen s. *Schmitz*, Simultangesetzgebung von Bund und Ländern im Verwaltungsverfahrenrecht: Notwendigkeit und Umsetzungsmechanismen, in Hill/Sommermann/Stelkens/Ziekow (Hrsg.), 35 Jahre Verwaltungsverfahrensgesetz – Bilanz und Perspektiven, Speyer 2011, S. 253 (257 f.); *Schoch* in Schoch/Schneider (Hrsg.), VwVfG, Stand: Juli 2020, Einl. Rn. 281; *Ziekow*, Governance des Verwaltungsverfahrens als Aufgabe des Verwaltungsverfahrenrechts, in Hill/Sommermann/Stelkens/Ziekow (Hrsg.), 35 Jahre Verwaltungsverfahrensgesetz – Bilanz und Perspektiven, Speyer 2011, S. 95 (103)). Hinzu käme das Risiko, dass der Bundesgesetzgeber sich verstärkt veranlasst sehen könnte, den bundesweit einheitlichen Gesetzesvollzug durch spezielle Verfahrensregelungen im jeweiligen Fachrecht bereichsspezifisch durch Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf (Artikel 84 Absatz 1 Satz 5 u. 6 GG), zu normieren, denn in der Vergangenheit ist die Aufhebung von Verwaltungsverfahrenregelungen in Bundesfachgesetzen und die Konzentration dieser Regelungen im Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) des Bundes ausdrücklich mit der geübten Simultangesetzgebung von Bund und Ländern im allgemeinen Verwaltungsverfahrenrecht begründet worden (Amtl. Begründung, Gesetzentwurf der Bundesregierung, BT-Drs. 17/9666 S. 2). Würden die Landesgesetzgeber – nicht nur der Schleswig-Holsteinische Landtag – allerdings von der Simultangesetzgebung im allgemeinen

Verwaltungsverfahrenrecht in signifikantem Maße abweichen und würde der Bundesgesetzgeber daraufhin wieder dahin zurückkehren, verwaltungsverfahrenrechtliche Einzelregelungen in den jeweiligen Bundesfachgesetzen zu treffen, so wären die Länder dann, wenn ihre Behörden Bundesrecht als eigene Angelegenheit (Artikel 83, 84 GG) oder im Auftrag des Bundes (Artikel 85 GG) auszuführen hätten, doch wieder an die einheitlichen Verfahrensvorgaben des Bundesfachgesetzes gebunden. Das Ausscheren aus der politisch verabredeten Simultangesetzgebung im allgemeinen Verwaltungsverfahrenrecht hätte dann für Schleswig-Holstein keine Vorteile gebracht (*Friedersen/Stadelmann* in Foerster/Friedersen/Rohde (Hrsg.), LVwG. PdK A 15 SH, Stand: 12/2022, § 1 Anm. 1.2 m.w.N.; *Schoch*, a. a. O., Einl. Rn. 281). Auch aus diesem Grund ist an der in jeglicher Hinsicht sinnvollen Simultan- und Konkordanzgesetzgebung von Bund und Ländern im allgemeinen Verwaltungsverfahrenrecht festzuhalten.

Das Lorenz-von-Stein-Institut für Verwaltungswissenschaften kritisiert, in § 86c LVwG n.F. (dies betrifft Artikel 1 Nummer 5 des Gesetzentwurfes) sei nur vorgesehen, dass lediglich solche Erörterungen durch Onlinekonsultationen oder Video- oder Telefonkonferenzen ersetzt werden können, die durch Rechtsvorschrift vorgesehen sind, und regt an, den Passus „... durch Rechtsvorschrift angeordnet ...“ aus § 86c Absatz 1 LVwG n.F. zu streichen. Damit wären sowohl Fälle erfasst, in denen Erörterungen durch Rechtsvorschrift angeordnet sind, als auch solche Fälle, in denen die Durchführung der Erörterung im Ermessen der Behörde läge.

Die landesrechtliche Vorschrift des § 86c LVwG n.F. entspricht dem § 27c VwVfG in der Fassung des 5. VwVfÄndG, das am 1. Januar 2024 in Kraft treten wird. Der Gesetzesbeschluss des Deutschen Bundestages auf der Grundlage des Gesetzentwurfes der Bundesregierung (BT-Drs. 20/8299) sieht vor, dass eine Erörterung (insbesondere ein Erörterungstermin), eine mündliche Verhandlung oder eine Antragskonferenz durch Rechtsvorschrift sein muss, um durch ein digitales Format ersetzt werden zu können. In den Beratungen zum Gesetzentwurf der Bundesregierung hat der Bundesrat in seiner Stellungnahme (Artikel 76 Absatz 2 GG) vorgeschlagen, dem Wort „angeordnet“ die Wörter „... oder in das Ermessen der Behörde gestellt ...“ anzufügen (BT-Drs. 20/8653 S. 4). Dies entspricht inhaltlich dem Vorschlag des Lorenz-von-Stein-Instituts.

Die Bundesregierung hat in ihrer Gegenäußerung den Vorschlag des Bundesrates abgelehnt: *„Wo die Durchführung eines Erörterungstermins fakultativ ist, soll – wie bisher – nicht die Verpflichtung zum Einsatz eines der Ersatzinstrumente bestehen. Die damit in geeigneten Fällen mögliche Verfahrensbeschleunigung soll nicht verhindert werden. Wie bisher, kann die Behörde nach ihrem Verfahrensermessen aber in diesen Fällen sowohl einen Erörterungstermin durchführen oder die zur Verfügung gestellten Ersatzinstrumente nutzen.“* (BT-Drs. 20/8653 S. 7 f.).

Auch wenn eine Aufnahme der vom Bundesrat vorgeschlagenen Formulierung in den Gesetzeswortlaut des § 27c VwVfG in der Fassung des 5. VwVfÄndG hilfreich gewesen wäre (Schleswig-Holstein hatte den Antrag im Bundesrat unterstützt), ist dieser letztendlich nicht in den Wortlaut des Verwaltungsverfahrensgesetzes aufgenommen worden. Im

Immissionsschutzrecht, d.h. im besonderen Verwaltungsrecht des Bundes, ist dagegen beabsichtigt, durch eine Änderung von § 10 Absatz 4 Nummer 3 BImSchG künftig auch Online-Konsultationen nach einer Ermessensentscheidung der Behörde im Wortlaut des besonderen Verwaltungsrecht des Bundes ausdrücklich zuzulassen (vgl. Amtl. Begründung, Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 28. Juni 2023 über Gesetz zur Verbesserung des Klimaschutzes beim Immissionsschutz, zur Beschleunigung immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsverfahren und zur Umsetzung von EU-Recht, BT-Drs. 20/7502, S. 30 (Nummer 7)). Im allgemeinen Verwaltungsrecht des Bundes ist dies dagegen nicht vorgesehen.

Anders als für durch Rechtsvorschrift angeordnete Erörterungen, mündliche Verhandlungen oder Antragskonferenzen bedarf es allerdings auch keiner ausdrücklichen gesetzlichen Zulassung der digitalen Formate (Onlinekonsultation, Videokonferenz oder Telefonkonferenz mit Einwilligung der zur Teilnahme Berechtigten), wenn die Durchführung dieser Formate im Ermessen der Behörde steht. Denn die Durchführung des Verwaltungsverfahrens orientiert sich an dem Grundsatz, dass es an bestimmte Formen nicht gebunden ist, soweit keine besonderen Rechtsvorschriften für die Form des Verfahrens bestehen (§ 75 Satz 1 LVwG). Vielmehr ist das Verwaltungsverfahren einfach, zweckmäßig und zügig durchzuführen (§ 75 Satz 2 LVwG). Insbesondere aus § 75 Satz 1 LVwG ergibt sich die Formfreiheit des Verwaltungsverfahrens, das keinen *numerus clausus* der Handlungsformen kennt, dementsprechend an eine bestimmte Form und konkrete Ausgestaltung gerade nicht gebunden ist. Das weite Verfahrensermessen der Behörde, das diese Formfreiheit rahmt, findet seinen Anknüpfungspunkt jenseits des § 75 Satz 1 LVwG in § 73 LVwG, der von einer Ermessensausübung auch im Verfahren ausgeht. Solange ein Verfahren der Umsetzung des materiellen Rechts dient und überdies nach § 75 Satz 2 LVwG einfach, zweckmäßig und zügig durchgeführt wird, ist dieses Verfahrensermessen rechtmäßig ausgeübt (vgl. *Roth-Isigkeit*, Automatisierung im Baugenehmigungsverfahren, NVwZ 2022, 1253 (1256); zum Verfahrensermessen auch *Schulz*, Der elektronische Zugang zur Verwaltung. Zum Spannungsverhältnis zwischen dem Grundrecht auf mediale Selbstbestimmung und verpflichtendem E-Government, RDI 2021, 377 (380)).

Aus diesen Gründen wird eine Beibehaltung des Wortlauts des **§ 86c LVwG** und **keine Änderung der Vorschrift** empfohlen.

Soweit das Lorenz-von-Stein-Institut für Verwaltungswissenschaften hinsichtlich des **§ 337a LVwG n.F.** (dies betrifft Artikel 1 Nummer 10 des Gesetzentwurfes) eine Anpassung der Übergangsregelung für angezeigt hält, weil die vorgesehene Regelung angeblich bei zeitlich länger dauernden Verfahren dazu führe, dass u.U. für einen langen Zeitraum das Landesverwaltungsgesetz in der Fassung vor dem Inkrafttreten dieses Änderungsgesetzes anwendbar bleiben würde, und stattdessen eine Übergangsregelung vorschlägt, die auf einzelne Verfahrensschritte abstellt, berücksichtigt die Kritik nicht, dass der Deutsche Bundestag mit dem Gesetzesbeschluss über das 5. VwVfÄndG vom 20. Oktober 2023 bereits eine geänderte Übergangsregelung im 5. VwVfÄndG beschlossen hat (s. BT-Drs. 20/8878 S. 5, dort lfd. Nr. 3 Buchst. c) - § 102a VwVfG- neu -). Die Formulierung der Übergangsregelung des § 337a LVwG-neu ist in der anliegenden Formulierungshilfe

dementsprechend gegenüber der Fassung des Gesetzentwurfes (LT-Drs. 20/1373) überarbeitet worden. Dabei ist zu beachten, dass das in Bezug genommene Planungssicherstellungsgesetz selbst eine Übergangsregelung (§ 6 PlanSiG) vorsieht, die sich auf einzelne „Verfahrensschritte“ bezieht (*Ruge*, Das Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) – Digitalisierung der Öffentlichkeitsbeteiligung von Planungsverfahren in der COVID-19-Pandemie, ZUR 2020, 481 (483)); entsprechendes gilt für das Landes-Planungssicherstellungsgesetz Schleswig-Holstein.

Auch hier wird eine Beibehaltung des Wortlauts des **§ 337a LVwG** und **keine Änderung der Vorschrift** empfohlen.

Hinweis zur Rechtsentwicklung im Onlinezugangrecht

Anders als erwartet, wird der Deutsche Bundestag die Beratungen über das Gesetz zur Änderung des Onlinezugangsgesetzes sowie weiterer Vorschriften zur Digitalisierung der Verwaltung (OZG-Änderungsgesetz – OZGÄndG) – BR-Drs. 226/23, BT-Drs. 20/9093 – nicht mehr so rechtzeitig abschließen, dass das OZGÄndG synchron mit dem 5. VwVfÄndG und dem Gesetz zur Änderung des Landesverwaltungsgesetzes (LT-Drs. 20/1373) am 1. Januar 2024 in Kraft treten kann.

Nach dem Entwurf des OZG-Änderungsgesetzes hätte sich der Anwendungsbereich des OZG erstmalig ausdrücklich auf die Verwaltungsleistungen der öffentlichen Stellen „... *der Länder, einschließlich der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts* ...“ erstreckt (§ 1 Absatz 1 Nummer 2 OZGÄndG-E). Die Vorschriften der § 9a Absatz 5 und 6 OZGÄndG-E enthalten Regelungen über den Schriftformersatz: Wenn der Nutzer über ein Nutzerkonto den Identitätsnachweis erbracht hat und er über ein Verwaltungsportal mittels Online-Formular eine Erklärung abgibt, für die durch Rechtsvorschrift die Schriftform angeordnet ist, wird dadurch zugleich die Schriftform ersetzt; eine durch Rechtsvorschrift angeordnete Schriftform kann bei elektronischen Verwaltungsakten oder sonstigen elektronischen Dokumenten der Behörde, die an das Postfach eines Nutzerkontos übermittelt werden, auch dadurch ersetzt werden, dass diese mit dem qualifizierten elektronischen Siegel der Behörde versehen werden.

Mit einem gleichzeitigen Inkrafttreten des (Landes-)Gesetzes zur Änderung des Landesverwaltungsgesetzes am 1. Januar 2024 und des bundesrechtlichen OZG-Änderungsgesetzes ist angesichts der verstrichenen Zeit nicht mehr zu rechnen. Damit ab dem 1. Januar 2024 im Land Schleswig-Holstein nach wie vor die Möglichkeit der schriftformersetzenden elektronischen Kommunikation über das Nutzerkonto nach dem OZG im allgemeinen Landesverwaltungsverfahrenrecht bestehen bleibt (die derzeit sowohl für Erklärungen an die Behörde („Hin-Kanal“) als auch für Verwaltungsakte und sonstige elektronische Dokumente an den Adressaten („Rück-Kanal“) über § 52a Absatz 2 Satz 4 Nummer 3 Buchstabe a LVwG i.V.m. § 55a Absatz 4 Nummer 5 VwGO gewährleistet ist; vgl. *Friedersen/Stadelmann* in *Foerster/Friedersen/Rohde* (Hrsg.), LVwG. PdK A 15 SH, Stand: 1/2023, § 52a Anm. 2.5), wird § 52a Absatz 6 LVwG in der anliegenden Formulierungshilfe neu gefasst.

Sobald das OZG-Änderungsgesetz mit den Vorschriften der § 9a Absatz 5 und 6 OZGÄndG-E in der Fassung der Gesetzesvorlage (BR-Drs. 22/23, BT-Drs. 20/8093) in Kraft tritt, würde die weiterhin konstitutiv geltende landesrechtliche Regelung über den Schriftformersatz bei der Benutzung von OZG-Nutzerkonten durch das vorrangige Bundesrecht aufgehoben und eine Sperrwirkung für den Landesgesetzgeber ausgelöst (BVerfG, Beschl. vom 18. Dezember 2018 – 1 BvR 142/15 –, BVerfGE 150, 244 (306 f.)).

Ich hoffe, dass diese Hinweise und die anliegende Formulierungshilfe die Beratungen des Innen- und Rechtsausschusses unterstützen.

Mit freundlichen Grüßen

Gez. Magdalena Finke

Anlage: Formulierungshilfe für Änderungsantrag zum Gesetz zur Änderung des Landesverwaltungsgesetzes (LT-Drs. 20/1373)

Formulierungshilfe für einen

Änderungsantrag

der Fraktionen von ...

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesverwaltungsgesetzes (LT-Drs. 20/1373)

Der Landtag [Der Ausschuss] wolle beschließen:

Der Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesverwaltungsgesetzes (Landtagsdrucksache 20/1373) wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 Nummer 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Buchstabe b werden nach dem Wort „Dokumente“ die Wörter „zur
Einsicht“ gestrichen.
- b) In Buchstabe d werden nach dem Wort „Übergangsregelung“ die Wörter „für
die Durchführung von Verwaltungsverfahren“ eingefügt.

2. Artikel 1 Nummer 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Buchstabe b wird die Angabe zu § 52a Absatz 3 wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 werden die Wörter „für den Erklärenden muss die
vollständig lesbare Erklärung abrufbar sein;“ gestrichen.

bb) Nummer 2 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

„b) aus einem elektronischen Postfach einer Behörde oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, das nach Durchführung eines Identifizierungsverfahrens nach den Regelungen der auf Grund des § 130a Absatz 2 Satz 2 der Zivilprozessordnung erlassenen Rechtsverordnung eingerichtet wurde;“.

cc) Nummer 2 Buchstabe c wird wie folgt gefasst:

„c) aus einem elektronischen Postfach einer natürlichen oder juristischen Person oder einer sonstigen Vereinigung, das nach Durchführung eines Identifizierungsverfahrens nach den Regelungen der auf Grund des § 130a Absatz 2 Satz 2 der Zivilprozessordnung erlassenen Rechtsverordnung eingerichtet wurde;“.

b) In Buchstabe d wird die Angabe zu § 52a Absatz 5 wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird dem Wort „hat“ das Wort „so“ vorangestellt.

bb) In Satz 1 werden die Wörter „dem Erklärenden“ durch „der oder dem Erklärenden“ ersetzt.

cc) In Satz 2 werden die Wörter „dem Erklärenden“ durch „der oder dem Erklärenden“ ersetzt.

c) In Buchstabe e wird die Angabe zu § 52a Absatz 6 (neu) wie folgt gefasst:

„(6) Die Schriftform kann auch ersetzt werden durch eine Übersendung an die Behörde oder von der Behörde über einen sicheren Übermittlungsweg im Sinne des § 55a Absatz 4 Nummer 5 der Verwaltungsgerichtsordnung.“

3. In Artikel 1 Nummer 3 wird die Angabe zu § 86a Absatz 1 Satz 1 wie folgt geändert:

a) Den Wörtern „ist diese dadurch zu bewirken“ wird das Wort „so“ vorangestellt.

b) Das Wort „über“ wird durch das Wort „auf“ ersetzt.

4. In Artikel 1 Nummer 4 wird die Angabe zu § 86b wie folgt gefasst:

**„§ 86b
Zugänglichmachung auszulegender Dokumente**

(1) Ist durch Rechtsvorschrift die Auslegung von Dokumenten zur Einsicht angeordnet, so ist sie dadurch zu bewirken, dass die Dokumente zugänglich gemacht werden

1. auf einer Internetseite der für die Auslegung zuständigen Behörde oder ihres Verwaltungsträgers und
2. auf mindestens eine andere Weise.

Ist eine Veröffentlichung der auszulegenden Unterlagen im Internet, insbesondere aus technischen Gründen, nicht möglich, so wird die angeordnete Auslegung zur Einsicht durch die andere Zugangsmöglichkeit nach Satz 1 Nummer 2 bewirkt.

(2) In der Bekanntmachung der Auslegung sind anzugeben

1. der Zeitraum der Auslegung,
2. die Internetseite, auf der die Zugänglichmachung erfolgt, sowie
3. Art und Ort der anderen Zugangsmöglichkeit.

(3) Die Behörde kann verlangen, dass die Dokumente, die für die Auslegung einzureichen sind, in einem verkehrüblichen elektronischen Format eingereicht werden.

(4) Sind in den auszulegenden Dokumenten Geheimnisse nach § 88a enthalten, so ist derjenige, der diese Dokumente einreichen muss, verpflichtet,

1. diese Geheimnisse zu kennzeichnen und
2. der Behörde zum Zwecke der Auslegung zusätzlich eine Darstellung vorzulegen, die den Inhalt der betreffenden Teile der Dokumente ohne Preisgabe der Geheimnisse beschreibt.“

5. Artikel 1 Nummer 6 wird wie folgt gefasst:

„6. § 91 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 Nummer 4 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

„b) die ein anderes technisches Format als das Ausgangsdokument, das verbunden ist mit einer qualifizierten elektronischen Signatur oder einem qualifizierten elektronischen Siegel einer Behörde, erhalten haben.“.

b) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Der Beglaubigungsvermerk muss zusätzlich zu den Angaben nach Absatz 3 Satz 2 bei der Beglaubigung

1. des Ausdrucks eines elektronischen Dokuments, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur oder einem qualifizierten elektronischen Siegel einer Behörde verbunden ist, die Feststellungen enthalten,
 - a) wen die Signaturprüfung als Inhaberin oder Inhaber der Signatur oder welche Behörde die Signaturprüfung als Inhaber des Siegels ausweist,
 - b) welchen Zeitpunkt die Signaturprüfung für die Anbringung der Signatur oder des Siegels ausweist und
 - c) welche Zertifikate mit welchen Daten dieser Signatur oder des Siegels zugrunde lagen;
2. eines elektronischen Dokuments den Namen der oder des für die Beglaubigung zuständigen Bediensteten und die Bezeichnung der Behörde, die die Beglaubigung vornimmt, enthalten; die Unterschrift der oder des für die Beglaubigung zuständigen Bediensteten und das Dienstsiegel nach Absatz 3 Satz 2 Nummer 4 werden durch eine dauerhaft überprüfbare qualifizierte elektronische Signatur oder ein dauerhaft überprüfbares qualifiziertes elektronisches Siegel der Behörde ersetzt.

Wird ein elektronisches Dokument, das ein anderes technisches Format erhalten hat als das Ausgangsdokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur oder mit einem qualifizierten elektronischen Siegel einer Behörde verbunden ist, nach Satz 1 Nummer 2 beglaubigt, so muss der Beglaubigungsvermerk zusätzlich die Feststellungen nach Satz 1 Nummer 1 für das Ausgangsdokument enthalten.“‘

6. Artikel 1 Nummer 7 wird wie folgt geändert:

a) Nach Buchstabe a wird folgender Buchstabe b eingefügt:

,b) Dem Absatz 2 wird ein neuer Satz 4 angefügt:

„Für die Dauer der Geltung des § 337b finden § 337b Satz 2 Nummer 1 bis 3 keine Anwendung.“‘

b) Die bisherigen Buchstaben b und c werden zu Buchstaben c und d.

7. Artikel 1 Nummer 8 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

,b) Nach Absatz 3 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Die Anhörungsbehörde bestimmt, in welcher der amtsfreien Gemeinden oder Ämter nach Absatz 2 eine andere Zugangsmöglichkeit nach § 86b Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 zur Verfügung zu stellen ist und legt im Benehmen mit der jeweiligen amtsfreien Gemeinde oder dem Amt die Zugangsmöglichkeit fest.“.

8. Artikel 1 Nummer 9 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

,b) Nach Satz 2 wird der folgende Satz 3 eingefügt:

„Die Planfeststellungsbehörde bestimmt, in welcher amtsfreien Gemeinde oder in welchem Amt eine andere Zugangsmöglichkeit nach § 86b Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 zur Verfügung zu stellen ist und legt im Benehmen mit der jeweiligen amtsfreien Gemeinde oder dem Amt die Zugangsmöglichkeit fest.“.

9. In Artikel 1 Nummer 10 wird die Angabe zu § 337a wie folgt gefasst:

„§ 337a

Übergangsregelung für die Durchführung von Verwaltungsverfahren

Auf alle vor dem 1. Januar 2024 begonnenen, aber nicht abgeschlossenen Verwaltungsverfahren sind dieses Gesetz in der bis zum 31. Dezember 2023 geltenden Fassung, das Planungssicherstellungsgesetz vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88), und das Landes-Planungssicherstellungsgesetz vom 3. Dezember 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 875), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Januar 2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 54), weiter anzuwenden. Dies gilt nicht für § 52a und § 337b“.

10. In Artikel 1 Nummer 11 wird die Angabe zu § 337b wie folgt geändert:

a) § 337b Satz 2 Nummer 2 Buchstabe b wird wie folgt neu gefasst:

„b) aus einem elektronischen Postfach einer Behörde oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, das nach Durchführung eines Identifizierungsverfahrens nach den Regelungen der auf Grund des § 130a Absatz 2 Satz 2 der Zivilprozessordnung erlassenen Rechtsverordnung eingerichtet wurde;“.

b) § 337b Satz 2 Nummer 2 Buchstabe c wird wie folgt neu gefasst:

„c) aus einem elektronischen Postfach einer natürlichen oder juristischen Person oder einer sonstigen Vereinigung, das nach Durchführung eines Identifizierungsverfahrens nach den Regelungen der auf Grund des § 130a Absatz 2 Satz 2 der Zivilprozessordnung erlassenen Rechtsverordnung eingerichtet wurde;“.

c) § 337b Satz 2 Nummer 3 Buchstabe c Doppelbuchstabe bb wird wie folgt neu gefasst:

„bb) an ein elektronisches Postfach einer Behörde oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, das nach Durchführung eines Identifizierungsverfahrens nach den Regelungen der auf Grund des § 130a Absatz 2 Satz 2 der Zivilprozessordnung erlassenen Rechtsverordnung eingerichtet wurde;“.

d) § 337b Satz 2 Nummer 3 Buchstabe c Doppelbuchstabe cc wird wie folgt neu gefasst:

„cc) an ein elektronisches Postfach einer natürlichen oder juristischen Person oder einer sonstigen Vereinigung, das nach Durchführung eines Identifizierungsverfahrens nach den Regelungen der auf Grund des § 130a Absatz 2 Satz 2 der Zivilprozessordnung erlassenen Rechtsverordnung eingerichtet wurde.“.

11. Es wird ein neuer Artikel 2 eingefügt:

„Artikel 2 Folgeänderungen

(1) In § 12 Absatz 1 Satz 3 des IT-Einsatz-Gesetzes vom 16. März 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 285) wird die Angabe „§ 52a Absatz 2 LVwG“ durch die Angabe „§ 52a Absatz 2 und 3 sowie § 337b des Landesverwaltungsgesetzes“ ersetzt.

(2) § 1 Absatz 6 Satz 2 1. Halbsatz der Schleswig-Holsteinischen Landesverordnung zur Durchführung des Gebäudeenergiegesetzes vom 26. Juli 2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 443) wird wie folgt gefasst:

„§ 52a und § 337b des Landesverwaltungsgesetzes bleiben unberührt;“.

(3) § 1 Absatz 2 Satz 2 der Bauvorlagenverordnung vom 5. Januar 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 26) wird wie folgt gefasst:

„§ 52a und § 337b des Landesverwaltungsgesetzes bleiben unberührt;“.

(4) § 8 der Pflegeberufe-Schiedsstellenverordnung vom 5. Februar 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 45), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 15. Juni 2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 836), wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Hierfür richtet die Geschäftsstelle ein elektronisches Mailverfahren gemäß § 52a und § 337b des Landesverwaltungsgesetzes (LVwG) ein.“.

2. In Absatz 2 wird die Angabe „§ 52a des LVwG“ jeweils ersetzt durch die Angabe „§§ 52a, 337b LVwG“.

3. In Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „§ 52a des LVwG“ ersetzt durch die Angabe „§§ 52a, 337b LVwG“.

12. Die bisherigen Artikel 2 bis 3 werden zu den Artikel 3 bis 4.

Begründung

Allgemein

Unter dem 7. September 2023 haben die Fraktionen von CDU, BÜNDNIS'90/DIE GRÜNEN, SPD, FDP und SSW den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesverwaltungsgesetzes (LT-Drs. 20/1373) in den Landtag eingebracht. Auf die Begründung dieses Gesetzentwurfes wird Bezug genommen.

Das Ziel des Gesetzentwurfes ist die Simultan- und Konkordanzgesetzgebung auf dem Gebiet des allgemeinen Verwaltungsverfahrensrechts. Das schleswig-holsteinische Landesverwaltungsgesetz (LVwG) bedarf zeitnah der Anpassung an das Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) des Bundes, das alsbald geändert werden wird. Dazu hatte das Bundesministerium des Innern und für Heimat am 5. Juli 2023 den (Referenten-)Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung verwaltungsverfahrensrechtlicher Vorschriften (Fünftes Verwaltungsverfahrensänderungsgesetz – 5. VwVfÄndG) vorgelegt.

Zwischenzeitlich ist das Gesetzgebungsverfahren auf Bundesebene vorangeschritten. Die Bundesregierung hat unter dem 11. September 2023 dem Deutschen Bundestag den (Regierungs-)Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung verwaltungsverfahrensrechtlicher Vorschriften (5. VwVfÄndG) vorgelegt (BT-Drs. 20/8299). Auf der Grundlage dieser Bundestagsdrucksache haben die befassten Bundestagsausschüsse Änderungen am Gesetzentwurf dem Bundestag zur Annahme empfohlen (Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Inneres und

Heimat (4. Ausschuss) des Deutschen Bundestages vom 18. Oktober 2023, BT-Drs. 20/8878). Der Deutsche Bundestag hat das 5. VwVfÄndG in seiner Plenarsitzung am 20. Oktober 2023 beschlossen (Stenographischer Bericht der 132. Plenarsitzung des Deutschen Bundestages vom 20. Oktober 2023, S. 16670).

Der Bundesrat hat diesem Gesetz, das aufgrund einer im parlamentarischen Verfahren aufgenommenen Änderung des Planungssicherungsgesetzes nun der Zustimmung des Bundesrates bedarf, in der 1038. Bundesratssitzung am 24. November 2023 gemäß Artikel 72 Absatz 3 Satz 2, Artikel 84 Absatz 1 Satz 3 und Artikel 87e Absatz 5 Satz 1 GG zugestimmt (BR-Drs. 543/23 (B)), sodass das 5. VwVfÄndG zustande gekommen ist (Artikel 78 GG). Die Ausfertigung durch den Bundespräsidenten und die Verkündung im Bundesgesetzblatt (Artikel 82 Absatz 1 GG) stehen unmittelbar bevor.

Weil der Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Landesverwaltungsgesetzes (LT-Drs. 20/1373) noch auf der „älteren“ Fassung des (Referenten-)Entwurfes des Bundesministeriums des Innern und für Heimat beruhte, sind nun im Verlaufe des landesparlamentarischen Gesetzgebungsverfahrens Anpassung am Gesetzentwurf vorzunehmen, damit der Wortlaut des Gesetzes zur Änderung des Landesverwaltungsgesetzes und der Wortlaut des 5. VwVfÄndG nach Maßgabe der Simultan- und Konkordanzgesetzgebung in Übereinstimmung gebracht werden.

Die Übereinstimmung der Gesetzeswortlaute des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Bundes (VwVfG) und des Landesverwaltungsgesetzes (LVwG) wird angestrebt, um nach § 137 Abs. 1 Nr. 2 VwGO die Revisibilität der landesverwaltungsverfahrenrechtlichen Vorschriften sicherzustellen. Sie wird unterstützt, indem nicht nur der Wortlaut, sondern auch die Gesetzesbegründungen der jeweiligen Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Bundes (VwVfG) und des Landesverwaltungsgesetzes (LVwG) gleichlaufen. Der so erkennbare klare Wille des Gesetzgebers bildet eine Grenze, über welche Behörden und Gerichte sich in der späteren Rechtsauslegung nicht hinwegsetzen können (BVerfG, Beschl. vom 16. Dezember 2014 – 1 BvR 2142/11 –, NVwZ 2015, 510 (515 f.); BVerwG, Beschl. vom 27. September 2021 – 10 B 7/20 –, NVwZ 2022, 82 (84 f.)). Auf die Begründung des Entwurfes eines Gesetzes zur Änderung des Landesverwaltungsgesetzes (LT-Drs. 20/1373) wird verwiesen.

Im Einzelnen

Zu Nummer 1 (Inhaltsverzeichnis)

Zu Buchstabe a

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe b

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 2 (§ 52a)

Zu Buchstabe a

Doppelbuchstabe aa (§ 52a Absatz 3 Nummer 1)

Es handelt sich bei der Formulierung „für den Erklärenden muss die vollständig lesbare Erklärung abrufbar sein“, die im Gesetzentwurf noch enthalten ist, um eine verzichtbare Regelung. Die neue Ordnungsvorschrift des § 52a Absatz 5 dient dem Schutz der oder des Erklärenden. Durch die Streichung wird eine redaktionelle Anpassung vorgenommen, die die Übereinstimmung des § 52a Absatz 3 mit § 3a Absatz 3 Nummer 1 VwVfG in der Fassung des 5. VwVfÄndG herstellt.

Die landesrechtliche Vorschrift des § 52a Absatz 3 LVwG entspricht der bundesrechtlichen Vorschrift des § 3a Absatz 3 VwVfG.

Doppelbuchstaben bb und cc (§ 52a Absatz 3 Nummer 2 Buchstabe b und c)

Es handelt sich bei den in § 52a Absatz 3 Buchstaben b und c vorgenommenen Änderungen um redaktionelle Anpassungen an die Veränderungen des (Regierungs-)Entwurfes des Fünften Gesetzes zur Änderung verwaltungsverfahrenrechtlicher Vorschriften vom 11. September 2023 (BT-Drs. 20/8299) im Vergleich zum früheren (Referenten-)Entwurf des Bundesministeriums des Innern und für Heimat vom 5. Juli 2023, soweit die Vorschriften der § 3a Absatz 3 Buchstaben b und c VwVfG in der Fassung des 5. VwVfÄndG betroffen sind.

Auf die amtliche Begründung der Bundesregierung vom 11. September 2023 (BT-Drs. 20/8299) zu § 3a Absatz 2 VwVfG in der Fassung des 5. VwVfÄndG wird verwiesen:

„In Absatz 3 werden die weiteren Möglichkeiten des elektronischen Schriftformersatzes neben der elektronischen Form mittels qualifizierter elektronischer Signatur nach Absatz 2 geregelt. Mit dem neuen Absatz 3 erfolgt eine Neufassung und Erweiterung des aufgehobenen Absatz 2 Satz 4. Es wird systematische Klarheit geschaffen und weitere Möglichkeiten des elektronischen Schriftformersatzes gesetzlich zugelassen. Unberührt bleiben die spezielleren Regelungen zum elektronischen Schriftformersatz bei Identifizierung über ein Nutzerkonto und Abgabe einer Erklärung mittels Online-Formular über ein Verwaltungsportal nach § 9a des Onlinezugangsgesetzes (OZG). Nummer 1 enthält unverändert die Regelung zum elektronischen Schriftformersatzes aus Nummer 1 des aufgehobenen Absatz 2 Satz 4. Es wird lediglich aus Gründen der Übersichtlichkeit die bereits bestehende Regelung zur notwendigen Identifizierung – der aufgehobene Absatz 2 Satz 5 – unverändert an Nummer 1 angefügt, da er ausschließlich eine Anforderung für den elektronischen Schriftformersatz nach Nummer 1 vorsieht. In Nummer 2 sind die neben Nummer 1 bestehenden Möglichkeiten des elektronischen Schriftformersatzes für Erklärungen gegenüber Behörden zusammengefasst, also für den sogenannten Hin-Kanal. Das zu übermittelnde Dokument muss in diesen Fällen mit einer einfachen Signatur, also mit der Namenswiedergabe des Erklärenden unterzeichnet werden; es muss nicht mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen werden. In Absatz 3 werden die weiteren Möglichkeiten des elektronischen Schriftformersatzes neben der elektronischen Form mittels qualifizierter elektronischer Signatur nach Absatz 2 geregelt. Mit dem neuen Absatz 3 erfolgt eine Neufassung und Erweiterung des aufgehobenen Absatz 2 Satz 4. Es wird systematische Klarheit geschaffen und weitere Möglichkeiten des elektronischen Schriftformersatzes gesetzlich zugelassen. Nummer 1 enthält unverändert die Regelung zum elektronischen Schriftformersatzes aus Nummer 1 des aufgehobenen Absatz 2 Satz 4. Es wird lediglich aus Gründen der

Übersichtlichkeit die bereits bestehende Regelung zur notwendigen Identifizierung - der aufgehobene Absatz 2 Satz 5 - unverändert an Nummer 1 angefügt, da er ausschließlich eine Anforderung für den elektronischen Schriftformersatz nach Nummer 1 vorsieht. In Nummer 2 sind die neben Nummer 1 bestehenden Möglichkeiten des elektronischen Schriftformersatzes für Erklärungen gegenüber Behörden zusammengefasst, also für den sogenannten Hin-Kanal. Das zu übermittelnde Dokument muss in diesen Fällen mit einer einfachen Signatur, also mit der Namenswiedergabe des Erklärenden unterzeichnet werden; es muss nicht mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen werden. Die in Nummer 2 genannten besonderen elektronischen Postfächer werden also ausschließlich für den Hin-Kanal zugelassen. Sie beruhen auf der für den elektronischen Rechtsverkehr mit den Gerichten etablierten Infrastruktur des Elektronischen Gerichts- und Verwaltungspostfachs (EGVP). Für schriftformbedürftige Erklärungen von Behörden ist der Versand über die genannten Postfächer nicht geeignet. Denn in den überschaubaren Fällen, in denen für die Erklärungen von Behörden durch Rechtsvorschrift die Schriftform vorgesehen ist, werden diese behördlichen Erklärungen im Rechtsverkehr grundsätzlich auch an anderer, dritter Stelle als Beweis benötigt. Die durch besondere elektronische Postfächer ersetzte Schriftform geht jedoch beim Weiterreichen der Erklärung, z.B. vom Anwalt an den Mandanten, verloren. Die Behördenerklärung, meist ein Bescheid, erfüllt dann nicht mehr die Anforderungen der Schriftform. In Nummer 2 Buchstabe a werden Erklärungen, die insbesondere über ein besonderes elektronisches Anwaltspostfach (beA) nach § 31a BRAO oder ein besonderes elektronisches Anwaltspostfach für Berufsausübungsgesellschaften nach § 31b BRAO abgegeben werden, für den Hin-Kanal als schriftformersetzend anerkannt. Entsprechende, auf gesetzlicher Grundlage errichtete, berufsbezogene elektronische Postfächer sind derzeit die besonderen elektronischen Postfächer für Notare (§ 78n BNotO) und für Steuerberater (§ 86d StBerG) sowie für deren Berufsausübungsgesellschaften (§ 86e StBerG). In Nummer 2 Buchstabe b werden Erklärungen von Behörden, die über ein besonderes elektronisches Behördenpostfach (beBPo) nach §§ 6 ff. ERRV abgegeben werden, als schriftformersetzend gegenüber Behörden (Hin-Kanal) anerkannt. In Nummer 2 Buchstabe c werden Erklärungen die über ein besonderes elektronisches Bürgerpostfach (eBO) nach §§ 10 ff. ERRV abgegeben werden, als schriftformersetzend gegenüber Behörden (Hin-Kanal) anerkannt. Nummer 2 Buchstabe d entspricht unverändert der Nummer 2 aus dem aufgehobenen Absatz 2 Satz 4. Nummer 3 enthält Möglichkeiten des Schriftformersatzes für die Behörde. Mit Nummer 3 Buchstabe a wird als zusätzliche Möglichkeit des elektronischen Schriftformersatzes neben der qualifizierten elektronischen Signatur nach Absatz 2 Satz 2 das qualifizierte elektronische Behördensiegel zugelassen, das jedoch – anders als die qualifizierte elektronische Signatur – nur für Behörden zur Verfügung steht. Nach derzeitiger Rechtslage bleibt das mit qualifiziertem elektronischen Behördensiegel versehene Dokument hinsichtlich der in der ZPO geregelten Beweiskraft öffentlicher Urkunden hinter dem mit qualifizierter elektronischer Signatur signiertem Dokument zurück. Das qualifizierte elektronische Behördensiegel kann allerdings daneben – wie derzeit schon rechtlich möglich – für nicht schriftformbedürftige Dokumente und damit unabhängig von der hier vorgesehenen Regelung verwendet werden. Es kann auf diese Weise einen Mehrwert für die Fälschungssicherheit elektronischer Behördenerklärungen, z.B. auch nicht schriftformbedürftiger Verwaltungsakte, darstellen. Zur Erhaltung der schriftformersetzenden Funktion ist – wie auch bei der qualifizierten elektronischen Signatur – erforderlich, dass das schriftformbedürftige Dokument mit dem elektronischen Siegel der Behörde verbunden bleibt. Nach derzeitiger Rechtslage bleibt das mit qualifiziertem elektronischen Behördensiegel versehene Dokument hinsichtlich der in der Zivilprozessordnung geregelten Beweiskraft öffentlicher Urkunden hinter dem mit qualifizierter elektronischer Signatur signiertem Dokument zurück. Gemäß § 371a Absatz 3 Satz 2 ZPO findet die Echtheitsvermutung nach § 437 ZPO entsprechend (nur) für öffentliche elektronische Dokumente Anwendung, wenn "das Dokument von der erstellenden öffentlichen Behörde oder von der mit öffentlichem Glauben versehenen Person mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist". Die

Echtheitsvermutung nach § 371a Absatz 3 Satz 2 ZPO gilt also derzeit nicht für elektronische Dokumente einer Behörde, die mit einem qualifizierten elektronischen Behördensiegel versehen worden sind. Elektronische Siegel sind Daten in elektronischer Form, die anderen Daten in elektronischer Form beigelegt oder logisch mit ihnen verbunden werden, um deren Ursprung und Unversehrtheit sicherzustellen (vgl. Artikel 3 Nummer 25 der Verordnung (EU) 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG, die durch die Richtlinie (EU) 2022/2555 (Abl. L 333 vom 27.12.2022, S. 80) geändert worden ist). Ein qualifiziertes elektronisches Siegel wird von einer qualifizierten elektronischen Siegelerstellungseinheit erstellt und beruht auf einem qualifizierten Zertifikat für elektronische Siegel, Artikel 3 Nummer 27 der Verordnung (EU) 910/2014. Das qualifizierte elektronische Siegel bestätigt Herkunft, Echtheit und Unverfälschtheit eines Dokuments, siehe Artikel 35 Absatz 2 der Verordnung (EU) 910/2014: „Für ein qualifiziertes elektronisches Siegel gilt die Vermutung der Unversehrtheit der Daten und der Richtigkeit der Herkunftsangabe der Daten, mit denen das qualifizierte elektronische Siegel verbunden ist.“ Das qualifizierte elektronische Behördensiegel kann im Übrigen auch – wie derzeit schon rechtlich möglich – für nicht schriftformbedürftige Dokumente und damit unabhängig von der hier vorgesehenen Regelung verwendet werden. Es kann auf diese Weise einen Mehrwert für die Fälschungssicherheit elektronischer Behördenerklärungen, z.B. auch nicht schriftformbedürftiger Verwaltungsakte, darstellen. Die Verschiebung der weiteren schriftformersetzenden Varianten von Absatz 2 Satz 4 nach Absatz 3 ändert nichts daran, dass auch diese Varianten des Schriftformersatzes, so wie das für die elektronische Form in Absatz 2 Satz 1 durch den klarstellenden Einschub, „soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist“, ausdrücklich geregelt ist, weiterhin keine abschließende Regelung des Schriftformersatzes durch das VwVfG darstellen. Dies folgt bereits im Wege eines einfachen „Erst-recht-Schlusses“ aus dem Einschub in Absatz 2 Satz 1, so dass die Wiederholung dieses Einschubs im Regelungstext des Absatzes 3 entbehrlich ist.“

[Amtl. Begründung, Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 11. September 2023, BT-Drs. 20/8299 S. 15 ff.].

Zu Buchstabe b (§ 52a Absatz 5)

Doppelbuchstabe aa

In § 52a Absatz 5 Satz 1 wird eine redaktionelle Anpassung vorgenommen, die die Übereinstimmung an § 3a Absatz 5 Satz 1 VwVfG in der Fassung des 5. VwVfÄndG herstellt.

Doppelbuchstaben bb und cc

Redaktionelle Anpassungen („der oder dem Erklärenden“), mit denen die geschlechtergerechte Sprache in den Gesetzeswortlaut in § 52a Absatz 5 nachträglich aufgenommen wird.

Auf die amtliche Begründung der Bundesregierung vom 11. September 2023 (BT-Drs. 20/8299) zu § 3a Absatz 5 VwVfG in der Fassung des 5. VwVfÄndG wird verwiesen:

„Absatz 5 ist – wie auch Absatz 4 – ist eine Ordnungsvorschrift. § 3a regelt allgemein die elektronische Kommunikation, Absatz 1 deren Zulässigkeit, die Absätze 2 und 3 die Möglichkeiten des elektronischen Schriftformersatzes, und die Absätze 4 und 5 die Rahmenbedingungen für den Umgang mit elektronischen Dokumenten und Erklärungen. Die Ordnungsvorschrift des Absatz 5 dient dem Schutz des Erklärenden – unabhängig davon, ob eine schriftformbedürftige

Erklärung abgegeben werden soll oder nicht. Gerade bei digitalen Formularen, die nach Befüllung nicht ausschließlich auf einer Bildschirmseite abgebildet werden und gegebenenfalls auch inhaltlich etwas komplexer sind, sollte bereits bei der Konzeption entsprechender digitaler Prozesse sichergestellt werden, dass der Erklärende den Überblick über die von ihm abzugebenden Erklärungsinhalte behält und dies auch für sich nachhalten kann. Dem Erklärenden ist nach Satz 2 eine Kopie der abgegebenen Erklärung zur Verfügung zu stellen. Dies kann auf verschiedene Weise geschehen, z.B. durch eine Abrufmöglichkeit, durch Anbieten einer Speichermöglichkeit. Absatz 5 regelt keine Voraussetzung elektronischer Erklärungen. Daher sind die Vorgaben des Absatz 5 keine Wirksamkeitsvoraussetzungen elektronischer Erklärungen und auch keine Voraussetzung des wirksamen elektronischen Schriftformersatzes.“

[Amtl. Begründung, Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 11. September 2023, BT-Drs. 20/8299 S. 17].

Zu Buchstabe c (§ 52a Absatz 6 (neu))

Der interfraktionelle Gesetzentwurf zur Änderung des Landesverwaltungsgesetzes ging noch davon aus, dass zeitgleich mit dem geplanten Inkrafttreten dieses Gesetzes zur Änderung des Landesverwaltungsgesetzes am 1. Januar 2024 – synchron mit dem Fünften Gesetz zur Änderung zur Änderung verwaltungsverfahrenrechtlicher Vorschriften (5. VwVfÄndG) sowie zur Änderung des Sechsten Sozialgesetzbuches – auch das Gesetz zur Änderung des Onlinezugangsgesetzes sowie weiterer Vorschriften zur Digitalisierung der Verwaltung (OZG-Änderungsgesetz – OZGÄndG) in Kraft treten würde (BR-Drs. 226/23, BT-Drs. 20/9093). Nach dem Entwurf des OZG-Änderungsgesetzes hätte sich der Anwendungsbereich des OZG erstmalig ausdrücklich auf die Verwaltungsleistungen der öffentlichen Stellen „... der Länder, einschließlich der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts ...“ erstreckt (§ 1 Absatz 1 Nummer 2 OZGÄndG-E). Die Vorschriften der § 9a Absatz 5 und 6 OZGÄndG-E enthalten Regelungen über den Schriftformersatz: Wenn der Nutzer über ein Nutzerkonto den Identitätsnachweis erbracht hat und er über ein Verwaltungsportal mittels Online-Formular eine Erklärung abgibt, für die durch Rechtsvorschrift die Schriftform angeordnet ist, wird dadurch zugleich die Schriftform ersetzt; eine durch Rechtsvorschrift angeordnete Schriftform kann bei elektronischen Verwaltungsakten oder sonstigen elektronischen Dokumenten der Behörde, die an das Postfach eines Nutzerkontos übermittelt werden, auch dadurch ersetzt werden, dass diese mit dem qualifizierten elektronischen Siegel der Behörde versehen werden.

Mit einem gleichzeitigen Inkrafttreten des (Landes-)Gesetzes zur Änderung des Landesverwaltungsgesetzes am 1. Januar 2024 und des bundesrechtlichen OZG-Änderungsgesetzes ist angesichts der verstrichenen Zeit nicht mehr zu rechnen. Damit ab dem 1. Januar 2024 im Land Schleswig-Holstein nach wie vor die Möglichkeit der schriftformersetzenden elektronischen Kommunikation über das Nutzerkonto nach dem OZG im allgemeinen Landesverwaltungsverfahrenrecht bestehen bleibt (die derzeit sowohl für Erklärungen an die Behörde („Hin-Kanal“) als auch für Verwaltungsakte und sonstige elektronische Dokumente an den Adressaten („Rück-Kanal“) über § 52a Absatz 2 Satz 4 Nummer 3 Buchstabe a LVwG i.V.m. § 55a Absatz 4 Nummer 5 VwGO gewährleistet ist; vgl. *Friedersen/Stadelmann* in *Foerster/Friedersen/Rohde* (Hrsg.), LVwG. PdK A 15 SH, Stand: 1/2023, § 52a Anm. 2.5), wird § 52a Absatz 6 neu gefasst.

Auf die im interfraktionellen Gesetzentwurf (LT-Drs. 20/1373) unter Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe e („Nach Absatz 5 wird der folgende Absatz 6 eingefügt: „(6) Die Vorschriften über den Schriftformersatz nach § 9a Absatz 5 und 6 des Onlinezugangsgesetzes vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3122, 3188), zuletzt geändert durch [Fundstelle OZGÄndG], sind anzuwenden.“) beabsichtigte deklaratorische Vorschrift, welche nur auf das Bundesrecht verwiesen hätte, wird die weiterhin konstitutive landesrechtliche Regelung fortgeschrieben („(6) Die Schriftform kann auch ersetzt werden durch eine Übersendung an die Behörde oder von der Behörde über einen sicheren Übermittlungsweg im Sinne des § 55a Absatz 4 Nummer 5 der Verwaltungsgerichtsordnung.“).

Sobald das OZG-Änderungsgesetz mit den Vorschriften der § 9a Absatz 5 und 6 OZGÄndG-E in der Fassung der Gesetzesvorlage (BR-Drs. 22/23, BT-Drs. 20/8093) in Kraft tritt, würde die weiterhin konstitutiv geltende landesrechtliche Regelung über den Schriftformersatz bei der Benutzung von OZG-Nutzerkonten durch das vorrangige Bundesrecht aufgehoben und eine Sperrwirkung für den Landesgesetzgeber ausgelöst (BVerfG, Beschl. vom 18. Dezember 2018 – 1 BvR 142/15 –, BVerfGE 150, 244 (306 f.); *Kment* in Jarass/Pieroth (Hrsg.), GG, 17. Aufl. 2022, Art. 70 Rn. 5, Art. 71 Rn. 2 u. Art. 91c Rn. 6; s. auch LT-Drs. 20/1373 S. 23).

Zu Nummer 3 (§ 86a)

Die landesrechtliche Vorschrift des § 86a LVwG entspricht der bundesrechtlichen Vorschrift des § 27a VwVfG.

Es handelt sich bei den in § 27a Absatz 1 Satz 1 vorgenommenen Änderungen um eine Anpassung an die Veränderungen des (Regierungs-)Entwurfes des Fünften Gesetzes zur Änderung verwaltungsverfahrenrechtlicher Vorschriften vom 11. September 2023 (BT-Drs. 20/8299) sowie zur Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch im Vergleich zum früheren (Referenten-)Entwurf des Bundesministeriums des Innern und für Heimat vom 5. Juli 2023, soweit die Vorschrift der § 27a Absatz 1 Satz 1 VwVfG in der Fassung des 5. VwVfÄndG betroffen ist.

Zu Buchstabe a (§ 86a Absatz 1 Satz 1)

Redaktionelle Anpassung.

Zu Buchstabe b (§ 86a Absatz 1 Satz 1)

Durch die Ersetzung der Wörter „.... über eine Internetseite ...“ durch die Wörter „.... auf eine Internetseite ...“ der Behörde oder ihres Verwaltungsträgers bleiben Verlinkungen auf digitale Veröffentlichungsblätter oder Internetportale der Behörde oder ihres Verwaltungsträgers möglich.

Auf die amtliche Begründung der Bundesregierung vom 11. September 2023 (BT-Drs. 20/8299) zu § 27a Absatz 1 Satz 1 VwVfG in der Fassung des 5. VwVfÄndG wird verwiesen:

„Abweichend von der bisherigen Soll-Regelung in § 27a ist der Inhalt einer öffentlichen oder ortsüblichen Bekanntmachung nach Satz 1 nunmehr zwingend auch auf einer Internetseite der

zuständigen Behörde oder ihres Verwaltungsträgers zugänglich zu machen. Damit wird die Veröffentlichung im Internet eine Wirksamkeitsvoraussetzung der Bekanntmachung, die ggf. zusätzlich zu den fach- oder ortsspezifisch geregelten Anforderungen an das Bewirken einer öffentlichen oder ortsüblichen Bekanntmachung hinzutritt. Während der COVID-19-Pandemie ist die digitale Bekanntmachung auf der Grundlage von § 2 PlanSiG besonders in den Fokus gerückt. Die zwingende Veröffentlichung im Internet entwickelt § 2 PlanSiG fort und soll einen wesentlichen Beitrag zur Verwaltungsdigitalisierung – insbesondere auch bei der Öffentlichkeitsbeteiligung – leisten. Die ortsübliche und öffentliche Bekanntmachung wird in § 27a Absatz 1 nicht neu definiert, es bleibt vielmehr grundsätzlich – wie bisher auch – dem Ortsrecht oder dem Fachgesetzgeber überlassen, hier passend zu den jeweiligen Gegebenheiten die sonstigen Wirksamkeitsvoraussetzungen solcher Bekanntmachungen festzulegen. Den bestehenden Regelungen zum Bewirken der Bekanntmachung, wie zum Beispiel in § 72 Absatz 2 Satz 2 oder § 73 Absatz 6 Satz 5, wird in § 27a Absatz 1 Satz 1 eine weitere Bekanntmachungsvoraussetzung hinzugefügt. Muss zum Beispiel in einer Gemeinde auf die geplante Auslegung von Unterlagen vorab durch örtliche oder öffentliche Bekanntmachung hingewiesen werden, ist dieser Hinweis auch im Internet zugänglich machen. Absatz 1 Satz 1 ermöglicht der örtlichen und fachlichen Normsetzung weiterhin eine differenzierte Beurteilung, inwieweit digitale Bekanntmachungsformen derzeit noch analog begleitet werden sollen, z.B. durch Veröffentlichungen in Tageszeitungen. Die entsprechenden Regelungen im Orts- und Fachrecht bleiben erhalten. Eine weitergehende Regelung wäre im VwVfG auch kompetenzrechtlich nicht möglich, da das VwVfG gegenüber Fachrecht subsidiär ist und für Ortsrecht keine Gesetzgebungskompetenz des Bundes besteht. Soweit in bestimmten Fällen eine Bekanntmachung nach den fachgesetzlichen oder örtlichen Vorgaben bereits in einem digitalen Veröffentlichungsblatt oder einem Internetportal der Behörde oder ihres Verwaltungsträgers veröffentlicht werden muss, kann Satz 1 einen Mehrwert hinsichtlich der Anstoßfunktion generieren, ohne jedoch zu erheblichem Mehraufwand zu führen. In diesen Fällen ist eine Verlinkung auf das digitale Veröffentlichungsblatt der Behörde möglich. Hier wurde die bewährte Formulierung des bisherigen § 27a Absatz 1 Satz 2 übernommen, der die Zugänglichmachung „auf einer“ Internetseite der Behörde oder ihres Verwaltungsträgers anordnet. Absatz 1 Satz 2 dient der Klarstellung und betrifft die Fälle, in denen die Bekanntmachung zu einem bestimmten Zeitpunkt vorgeschrieben ist, z.B. „mindestens eine Woche“ vor dem Erörterungstermin (§ 73 Absatz 6 Satz 2 VwVfG). Oft existieren dann rechtliche Vorgaben, auf welches Bekanntmachungsmedium für die Einhaltung vorgeschriebener Fristen durch die Bekanntmachung abzustellen ist. So sieht zum Beispiel das Verwaltungsverfahrensgesetz im Zusammenhang mit öffentlichen Bekanntmachungen vor, dass für die Frist auf die Veröffentlichung im „amtlichen Veröffentlichungsblatt“ abzustellen ist (z.B. § 67 Absatz 1 Satz 6, § 73 Absatz 6 Satz 5 VwVfG). Mit Blick auf die zunehmende Digitalisierung amtlicher Veröffentlichungsblätter enthält das Verwaltungsverfahrensgesetz insoweit eine entwicklungs offene Regelung. Hier stellt Absatz 1 Satz 2 die Weitergeltung der vorhandenen rechtlichen Festlegung klar. Fehlt es an einer rechtlichen Vorgabe, auf welches von mehreren Veröffentlichungsmedien für die Einhaltung vorgegebener Fristen durch die Bekanntmachung abzustellen ist, legt Absatz 1 Satz 2 fest, dass die Veröffentlichung nach Absatz 1 Satz 1 das für die Frist maßgebliche Bekanntmachungsmedium ist.“

[Amtl. Begründung, Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 11. September 2023, BT-Drs. 20/8299 S. 17 f.].

Zu Nummer 4 (§ 86b)

Die landesrechtliche Vorschrift des § 86b LVwG entspricht der bundesrechtlichen Vorschrift des § 27b VwVfG.

Es handelt sich bei den in § 86b LVwG vorgenommenen Änderungen um eine Anpassung an die Veränderungen des (Regierungs-)Entwurfes des Fünften Gesetzes zur Änderung verwaltungsverfahrenrechtlicher Vorschriften vom 11. September 2023 (BT-Drs. 20/8299) im Vergleich zum früheren (Referenten-)Entwurf des Bundesministeriums des Innern und für Heimat vom 5. Juli 2023, soweit die Vorschrift der § 27b VwVfG in der Fassung des 5. VwVfÄndG betroffen ist.

Gegenüber der Fassung des (Referenten-)Entwurfs des Bundesministeriums des Innern und für Heimat vom 5. Juli 2023 ist die Fassung des § 27b VwVfG in der Fassung des 5. VwVfÄndG nahezu komplett neugefasst worden. Aus diesem Grund wird mit dem Ziel der Simultan- und Konkordanzgesetzgebung auch die Vorschrift des § 86b LVwG gegenüber dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesverwaltungsgesetzes (LT-Drs. 20/1373) nach dem Vorbild des Bundesrechts neugefasst.

Auf die amtliche Begründung der Bundesregierung vom 11. September 2023 (BT-Drs. 20/8299) zu § 27b VwVfG in der Fassung des 5. VwVfÄndG wird verwiesen:

„§ 27b Absatz 1 ordnet in grundsätzlicher Fortführung von § 3 PlanSiG an, dass die durch Rechtsvorschrift angeordnete Auslegung von Dokumenten durch die Bereitstellung der Dokumente auf einer Internetseite der für die Auslegung zuständigen Behörde oder ihres Verwaltungsträgers und durch Zugänglichmachung auf mindestens eine andere Weise bewirkt wird. Der Schwerpunkt der Auslegung liegt hier auf der Veröffentlichung der bislang körperlich auszulegenden Dokumente im Internet. Die Bereitstellung der Dokumente muss auf einer Internetseite der für die Auslegung zuständigen Behörde oder ihres Verwaltungsträgers erfolgen; ein Link zu einer Seite des Vorhabenträgers ist daher nicht zulässig. Die Zugänglichmachung kann dabei z.B. auch in der Weise erfolgen, dass die Unterlagen auf einem gesetzlich vorgeschriebenen Portal (vgl. z.B. § 20 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG) bereitgestellt werden und dass hierauf über einen Link auf der Behördenseite Zugriff genommen werden kann. Für diejenigen, die das Internet nicht nutzen (können), müssen die auszulegenden Dokumente zudem auf mindestens eine andere Weise zugänglich gemacht werden. Die Entscheidung, was im konkreten Fall die andere Zugangsmöglichkeit ist und wie viele es davon geben muss, obliegt der insoweit zuständigen und mit den Gegebenheiten des Einzelfalls vertrauten Behörde. Die andere Zugangsmöglichkeit kann durchaus – gerade mit Blick auf die schwere Lesbarkeit von größeren Plänen auf Bildschirmen – auch die herkömmliche (analoge) Auslegung der Dokumente zur Einsicht sein. Allerdings muss diese Auslegung dann – anders als nach bisherigem Recht – nicht zwingend an allen von dem Vorhaben betroffenen Orten erfolgen. Dabei muss die andere Zugangsmöglichkeit nicht zwingend analog, sondern kann – ohne Internetnutzung – durchaus auch digital sein (z.B. Leseterminals in öffentlichen Gebäuden). Die Zugänglichmachung auf einem gesetzlich vorgeschriebenen Portal ist keine andere Weise der Zugänglichmachung nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2. Die Zurverfügungstellung nur einer einzigen anderen Zugangsmöglichkeit kann ausreichen (z.B. bei punktuellen Vorhaben), muss dies jedoch nicht (z.B. bei Streckenvorhaben). Auf die Übernahme des auf die andere Zugangsmöglichkeit bezogenen Kriteriums „leicht zu erreichend“ aus § 3 Absatz 2 Satz 2 PlanSiG wurde verzichtet. Die Frage, wann eine Auslegung zumutbar ist, ist von der Rechtsprechung hinreichend konkretisiert worden. Dagegen hat das Kriterium „leicht zu erreichend“ wiederholt Fragen aufgeworfen; auch soll vermieden werden, dass durch das Kriterium eine Reduktion auf die örtlichen Gegebenheiten stattfindet. Die Dauer, für die die auszulegenden Dokumente im Internet und auf andere Weise zugänglich zu machen sind, ergibt sich aus dem jeweils mit der Auslegung angeordneten Auslegungszeitraum. Absatz 1 Satz 2 sieht

zu der in Absatz 1 Satz 1 angeordneten Zugänglichmachung im Internet eine Ausnahme für diejenigen Fälle vor, in denen schwerwiegende, konkrete und einzelfallbezogene Probleme bestehen, diese Anforderung umzusetzen. Das werden voraussichtlich insbesondere technische Szenarien sein, in denen zum Beispiel die gesamte Verwaltung einer Stadt oder Gemeinde vom Internet genommen werden muss. Die Vorschrift ist nur für Ausnahmefälle anwendbar. Eine unzureichende personelle Ausstattung stellt daher grundsätzlich keinen Fall der hier geregelten Unmöglichkeit dar. Wenn der Ausnahmefall vorliegt, wird die Auslegung allein durch die „andere Zugangsmöglichkeit“ nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bewirkt. Absatz 3 regelt Anforderungen, die aus der Digitalisierung entstehen und in der Praxis überwiegend bereits so gehandhabt werden. Absatz 4 trägt dem Schutz der Geheimnisse im Sinne von § 30, also insbesondere dem Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen Rechnung. Vergleichbare Regelungen existieren zum Beispiel im Hinblick auf Anlagengenehmigungen. Für die praktische Wirksamkeit der Regelung des Absatz 4 wird es in besonderem Maße auf die Umsetzung durch die vollziehenden Behörden ankommen, die insoweit verstärkt den Zweck einer Auslegung in den Blick nehmen müssen. Die vollziehenden Behörden müssen sich verstärkt der Frage widmen, ob Inhaltsbeschreibungen zum festgelegten Zwecke der Auslegung ausreichen, z.B. zur angemessenen Information der Öffentlichkeit über das anstehende Vorhaben. Über den Zweck der Auslegung hinausgehenden Informationen müssen nicht veröffentlicht werden; dies gilt erst recht, wenn der Betroffene (z.B. der Vorhabenträger) geltend macht, dass Geheimnisse im Sinne von § 30 enthalten sind.“

[Amtl. Begründung, Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 11. September 2023, BT-Drs. 20/8299 S. 19 f.].

Die bundesrechtliche Vorschrift des § 30 VwVfG über den Anspruch der Verfahrensbeteiligten auf Geheimhaltung, namentlich auf die Geheimhaltung der zum persönlichen Lebensbereich gehörende Geheimnisse sowie der Betriebs- und Geschäftsbereich, stimmt mit § 88a wörtlich überein.

Zu Nummer 5 (§ 91 Absatz 4 Satz 1 Nummer 4 Buchstabe b)

Die landesrechtliche Vorschrift des § 91 LVwG entspricht der bundesrechtlichen Vorschrift des § 33 VwVfG.

Folgeänderung zur Änderung des § 52a LVwG.

Es handelt sich bei den in § 91 Absatz 4 Satz 1 Nummer 4 Buchstabe b LVwG und bei den in § 91 Absatz 5 Satz 2 LVwG vorgenommenen Änderungen um eine Anpassung an die Veränderungen des (Regierungs-)Entwurfes des Fünften Gesetzes zur Änderung verwaltungsverfahrenrechtlicher Vorschriften vom 11. September 2023 (BT-Drs. 20/8299) im Vergleich zum früheren (Referenten-)Entwurf des Bundesministeriums des Innern und für Heimat vom 5. Juli 2023, soweit die Vorschrift der § 33 Absatz 4 Satz 1 Nummer 4 Buchstabe b VwVfG in der Fassung des 5. VwVfÄndG betroffen ist.

Auf die amtliche Begründung der Bundesregierung vom 11. September 2023 zu § 91 VwVfG in der Fassung des 5. VwVfÄndG wird verwiesen (BT-Drs. 20/8299 S. 20 f.).

Zu Nummer 6 (§ 108 Absatz 2 Satz 4 – neu –)

Die landesrechtliche Vorschrift des § 108 LVwG entspricht der bundesrechtlichen Vorschrift des § 37 VwVfG.

Folgeänderung zur Einfügung des § 337b.

Die Ergänzung des § 108 Absatz 2 um einen weiteren Satz 4 ist notwendig, da mit dem Inkrafttreten dieses Änderungsgesetzes auch § 337b in Kraft treten wird, der die Anwendung der § 52a Absatz 2 und 3 für die Dauer von zehn Jahren aussetzen wird (§ 337b Satz 1). Aus diesem Grund ist die Anwendbarkeit der in der Experimentierklausel des § 337b Satz 2 bestimmten Regelungen sicherzustellen.

Zu Nummer 7 (§ 140)

Die landesrechtliche Vorschrift des § 140 LVwG entspricht der bundesrechtlichen Vorschrift des § 73 VwVfG.

Es handelt sich bei den in § 140 Absatz 3 Satz 1 LVwG vorgenommenen Änderungen um eine Anpassung an die Veränderungen des (Regierungs-)Entwurfes des Fünften Gesetzes zur Änderung verwaltungsverfahrenrechtlicher Vorschriften vom 11. September 2023 (BT-Drs. 20/8299) im Vergleich zum früheren (Referenten-)Entwurf des Bundesministeriums des Innern und für Heimat vom 5. Juli 2023, soweit die Vorschrift der § 73 Absatz 3 Satz 1 VwVfG in der Fassung des 5. VwVfÄndG betroffen ist.

Gegenüber der Fassung des (Referenten-)Entwurfs des Bundesministeriums des Innern und für Heimat vom 5. Juli 2023 ist die Fassung des § 73 Absatz 3 Satz 1 VwVfG in der Fassung des 5. VwVfÄndG korrigiert worden. Aus diesem Grund wird mit dem Ziel der Simultan- und Konkordanzgesetzgebung auch die Vorschrift des § 140 Absatz 3 Satz 1 LVwG gegenüber dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesverwaltungsgesetzes (LT-Drs. 20/1373) nach dem Vorbild des Bundesrechts korrigiert.

Auf die amtliche Begründung der Bundesregierung vom 11. September 2023 (BT-Drs. 20/8299) zu § 73 Absatz 3 Satz 1 VwVfG in der Fassung des 5. VwVfÄndG wird verwiesen:

„In Absatz 3 wird klargestellt, dass die „andere Zugangsmöglichkeit“, die nach § 27b Absatz 1 zur Verfügung zu stellen ist, nicht in allen Gemeinden geschaffen werden muss und dass die Entscheidung hierüber von der Anhörungsbehörde getroffen wird. Sofern eine Gemeinde von der Anhörungsbehörde zur Verfügungstellung einer anderen Zugangsmöglichkeit bestimmt wird, ist über weitere Einzelheiten ein Benehmen mit dieser Gemeinde herzustellen.“

[Amtl. Begründung, Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 11. September 2023, BT-Drs. 20/8299 S. 21].

Zu Nummer 8 (§ 141)

Die landesrechtliche Vorschrift des § 141 LVwG entspricht der bundesrechtlichen Vorschrift des § 74 VwVfG.

Es handelt sich bei den in § 141 Absatz 4 Satz 3 (neu) LVwG vorgenommenen Änderungen um eine Anpassung an die Veränderungen des (Regierungs-)Entwurfes des Fünften Gesetzes zur Änderung verwaltungsverfahrenrechtlicher Vorschriften vom 11. September 2023 (BT-Drs. 20/8299) im Vergleich zum früheren (Referenten-)Entwurf des Bundesministeriums des Innern und für Heimat vom 5. Juli 2023, soweit die Vorschrift der § 74 Absatz 4 Satz 2 VwVfG in der Fassung des 5. VwVfÄndG betroffen ist.

Auf die amtliche Begründung der Bundesregierung vom 11. September 2023 (BT-Drs. 20/8299) zu § 74 Absatz 4 Satz 3 (neu) VwVfG in der Fassung des 5. VwVfÄndG wird verwiesen:

„Der neue Satz 2 stellt klar, dass die Planfeststellungsbehörde die Entscheidung darüber trifft, in welcher Gemeinde eine andere Zugangsmöglichkeit nach § 27b Absatz 1 geschaffen werden muss und dass über weitere Einzelheiten insoweit ein Benehmen mit dieser Gemeinde herzustellen ist.“

[Amtl. Begründung, Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 11. September 2023, BT-Drs. 20/8299 S. 21 – in der amtlichen Begründung ist ein Schreibfehler: Statt Satz 2 ist Satz 3 gemeint.].

Zu Nummer 9 (§ 337a)

Die durch den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesverwaltungsgesetzes (LT-Drs. 20/1373) neu eingefügte landesrechtliche Vorschrift des § 337a LVwG entspricht der bundesrechtlichen Vorschrift des § 103 VwVfG, die durch das 5. VwVfÄndG ebenfalls neu in das bundesrechtliche VwVfG eingefügt wird.

Um eine größtmögliche Übereinstimmung der landesverwaltungsverfahrenrechtlichen Vorschrift mit dem Wortlaut des Bundesrechts zu erzielen (bei allem durch den Unterschied zwischen Bundes- und Landesrecht gebotenen Abweichungen, z.B. durch die genauen Benennungen der Fundstellennachweise der Bundesgesetze im Landesrecht und die zusätzliche Aufführung des Landes-Planungssicherstellungsgesetzes im Wortlaut der landesverwaltungsverfahrenrechtlichen Vorschrift), wird die Vorschrift des § 337a nachträglich angepasst.

Ergänzend wird auf die amtliche Begründung der Bundesregierung vom 11. September 2023 (BT-Drs. 20/8299) zu § 103 VwVfG in der Fassung des 5. VwVfÄndG wird verwiesen:

„Verfahren, die nach dem vor Inkrafttreten dieses Gesetzes begonnen und noch nicht abgeschlossen wurden, sind nach diesem „alten“ Recht zu Ende zu führen. Die neuen Möglichkeiten des elektronischen Schriftformersatzes nach § 3a sollen jedoch bereits mit Inkrafttreten dieses Gesetzes genutzt werden können.“

[Amtl. Begründung, Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 11. September 2023, BT-Drs. 20/8299 S. 22].

Auf die diesbezügliche amtliche Begründung des Berichts und der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Inneres und Heimat (4. Ausschuss) des Deutschen Bundestages vom 18. Oktober 2023 (BT-Drs. 20/8878 S. 10) wird ebenfalls verwiesen.

Die bundesrechtliche Vorschrift des § 3a VwVfG entspricht dabei der Vorschrift des § 52a LVwG. Die Experimentierklausel des § 337b, die den Anwendungsbereich des § 52a Absatz 3 ab dem 1. Januar 2024 für die Dauer von zehn Jahren aussetzt und stattdessen den in § 337b enthaltenen Regeln Geltung verschafft, ist ebenfalls von der Übergangsregelung des § 337a Satz 1 ausgenommen (§ 337a Satz 2).

Zu Nummer 10 (§ 337b)

Durch den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesverwaltungsgesetzes (LT-Drs. 20/1373) wird eine Experimentierklausel zur Förderung der elektronischen Kommunikation (§ 337b) in das Landesverwaltungsgesetz eingefügt, mit welcher die bereits geltende schleswig-holsteinische Rechtslage im Verwaltungsverfahrenrecht, das besondere elektronische Postfächer als sichere Übermittlungswege mit schriftformersetzender Wirkung nicht nur auf dem „Hin-Kanal“ (vom Erklärenden zur Behörde), sondern auch auf dem „Rück-Kanal“ (von der Behörde zum Erklärenden) eingesetzt werden können, aufrecht erhalten wird, und zwar für die Dauer von zehn Jahren ab dem Inkrafttreten des Änderungsgesetzes am 1. Januar 2024 (Artikel 3).

Durch den (Regierungs-)Entwurf des Fünften Gesetzes zur Änderung verwaltungsverfahrenrechtlicher Vorschriften vom 11. September 2023 (BT-Drs. 20/8299) ist die Gesetzesvorlage im Vergleich zum früheren (Referenten-)Entwurf des Bundesministeriums des Innern und für Heimat vom 5. Juli 2023 so verändert worden, dass auch Änderungen in der Vorschrift über die Experimentierklausel zur Förderung der elektronischen Kommunikation (§ 337b) vonnöten sind.

Buchstabe a (§ 337b Satz 2 Nummer 2 Buchstabe b)

Redaktionelle Folgeanpassung aufgrund der Änderung des § 52a Absatz 3 Nummer 2 Buchstabe b.

Buchstabe b (§ 337b Satz 2 Nummer 2 Buchstabe c)

Redaktionelle Folgeanpassung aufgrund der Änderung des § 52a Absatz 3 Nummer 2 Buchstabe c.

Buchstabe c (§ 337b Satz 2 Nummer 3 Buchstabe c Doppelbuchstabe bb)

Redaktionelle Folgeanpassung aufgrund der Änderung des § 52a Absatz 3 Nummer 2 Buchstabe b.

Buchstabe d (§ 337b Satz 2 Nummer 3 Buchstabe c Doppelbuchstabe cc)

Redaktionelle Folgeanpassung aufgrund der Änderung des § 52a Absatz 3 Nummer 2 Buchstabe c.

Zu Nummer 11 (Artikel 2)

Redaktionelle Folgeänderung in den Gesetzen und Verordnungen des Landes aufgrund der Einfügung des § 337b (Nr. 10).

Die Änderungen auch von Verordnungen durch den Landtag im Rahmen eines Gesetzgebungsverfahrens sind zulässig, wenn die Änderung der Verordnungen im Rahmen der Änderung des Sachbereichs erfolgt, die der Gesetzgeber regelt, und wenn der Gesetzgeber darüber hinaus für die Änderung der Verordnungen die verfassungsrechtlichen Regeln über die Gesetzgebung (Artikels 44 ff. der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein) für das Zustandekommen des ändernden Gesetzes anwendet, und wenn der Gesetzgeber bei der Änderung der Verordnungen die Grenzen der jeweiligen gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage einhält (BVerfG, Beschl. vom 13. September 2005 – 2 BvF 2/03 –, BVerfGE 114, 196 (238 f.); BVerfG, Beschl. vom 27. September 2005 – 2 BvL 11, 12, 13/02 –, BVerfGE 114, 303 (312); *Bundesministerium der Justiz (Hrsg.)*, Handbuch der Rechtsförmlichkeit, 3. Aufl. 2008, Rn. 690). Wird in einem Bundesgesetz die Landesregierung zum Erlass einer Landesverordnung ermächtigt, ist Maßstab für die Verfassungsmäßigkeit der zu ändernden Landesverordnung die grundgesetzliche Vorschrift des Artikels 80 Absatz 1 GG, ggf. nach Artikel 80 Absatz 1 Satz 4 GG, wenn in dieser von der Landesregierung erlassenen Landesverordnung eine Regelung vorgesehen ist, dass die Ermächtigung zum Erlass oder zur späteren Änderung der dann erlassenen Landesverordnung auf eine andere Behörde übertragen wird (Subdelegation). Wird in einem Landesgesetz die Landesregierung oder eine andere Behörde zum Erlass einer Landesverordnung ermächtigt, ist Maßstab für die Verfassungsmäßigkeit der zu erlassenden Landesverordnung die landesverfassungsrechtliche Vorschrift des Artikels 45 Absatz 1 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein. Ist in dieser Landesverordnung eine Regelung vorgesehen, dass die Ermächtigung zum Erlass oder zur späteren Änderung der dann erlassenen Landesverordnung auf eine andere Behörde übertragen wird (Subdelegation), so ist diese Verordnung an Artikel 45 Absatz 2 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein zu messen (*Friedersen/Stadelmann* in Foerster/Friedersen/Rohde (Hrsg.), LVwG. PdK A 15 SH, Stand: 1/2023, § 53 Anm. 2a).

Zu Nummer 12 (Artikel 3 und 4)

Redaktionelle Folgeänderung aufgrund des neu eingefügten Artikels 2 (Nr. 11).